

Die wirtschaftlichen Verhandlungen mit dem Ausland

1.

Notenwechsel mit der Entente

Der soeben veröffentlichte 6. Neutralitätsbericht des Bundesrates enthält u. a. den Wortlaut der Noten, die er mit den Regierungen der Entente wechselte. Es wird darin ausgeführt:

Der Abschluß des deutsch-schweizerischen Abkommens, insbesondere die Regelung der Eisen- und Kohlenfrage, war der Ausgangspunkt eines Notenwechsels mit den Regierungen der Verbündeten. Am 7. November vorigen Jahres wurde uns die nachstehende Verbalnote überreicht:

Die Note der Entente

„Die Vertreter Frankreichs, Großbritanniens und Italiens in Bern sind von ihren Regierungen beauftragt worden, der schweizerischen Regierung bekanntzugeben, daß sich die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Italiens nach Kenntnis des Wortlautes der zwischen der Schweiz und Deutschland mit Bezug auf Eisen und Kohlen abgeschlossenen Vereinbarungen, wie sie von der Presse veröffentlicht worden sind, für berechtigt halten, von der schweizerischen Regierung zu verlangen, daß sie Maßnahmen treffe zur Wiederherstellung der Gleichheit in der Behandlung der beiden kriegführenden Gruppen, welche Gleichheit den genannten Regierungen durch die Ausführung der deutsch-schweizerischen Uebereinkunft zu ihrem Nachteil verkehrt zu sein scheint.

Die Vertreter Frankreichs, Großbritanniens und Italiens glauben daran erinnern zu müssen, daß die um das unabhängige Fortbestehen ihrer nationalen Industrien besorgte schweizerische Regierung bei den Verhandlungen über die S. S. S. für ihre Industriebetriebe die Möglichkeit beansprucht hat, nach Deutschland und Oesterreich die Erzeugnisse auszuführen, die zu den durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Rohstoffen in einem gewissen Verhältnis stehen.

In dem soeben mit Deutschland abgeschlossenen Abkommen hat die schweizerische Regierung eingewilligt, die Ausfuhr jedweden, in noch so geringem Verhältnis zu deutschem Eisen und sogar, für gewisse Erzeugnisse, zu deutscher Kohle stehenden Kriegsmaterials zu verbieten.

Mit Bezug auf die Kohlen waren die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Italiens zu der Annahme berechtigt, daß die Uebereinkünfte, laut denen die Schweiz während der Kriegsdauer fortfahren konnte, durch Vermittlung der Ententestaaten mit Getreide und durch Vermittlung Deutschlands mit Kohlen versorgt zu werden, von allen Kompensationen oder sonstigen Kriegsmahregeln unabhängig bleiben würden. Die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Italiens haben daher mit Bedauern festgestellt, daß die schweizerische Regierung durch ihr jüngstes Abkommen mit Deutschland dazwischen eingewilligt hat, die deutschen Behörden in ihren Bestrebungen zu unterstützen, zwischen den verschiedenen schweizerischen Häusern, die deutsche Kohlen und Koks verwenden, Unterschiede zu schaffen, ein Verfahren, dem die schweizerische Regierung bisher durchaus abhold gewesen hatte.

Dieses Zugeständnis wird um so bedenklicher, als alle vorhandenen Bestände von diesem Verbote, das gegen die vor dem Abkommen eingeführten Erzeugnisse erlassen worden ist, betroffen werden. Zahlreiche, für die Entente arbeitende Häuser werden dadurch ihres rechtmäßigen Besitzes vollständig beraubt und verhindert, die in den Ententeländern abgeschlossenen Geschäfte abzuwickeln. Dies ist eine solche ungewöhnliche Ursache und von so großer Tragweite, daß die Regierungen der Entente darüber nur sehr überrascht sein und für sich dasselbe Recht beanspruchen können, ähnliche Unterschiede zu machen und Bewilligungen zur Ausfuhr nach der Schweiz durch die S. S. S. oder durch sonstigen von Rohstoffen für Firmen oder Einzelpersonen zu verweigern, die sich ausschließlich mit der Herstellung von Kriegsmaterial für die Zentralmächte befassen.

Die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Italiens halten sich für berechtigt, die Deutschland eingeräumten Zugeständnisse für sich in Anspruch zu nehmen, um gegenüber der schweizerischen Regierung folgende Behauptungen geltend zu machen:

1. Als Folge des Verbots der Verwendung deutschen Eisens zu Kriegsmaterial für die Ententeländer sind die der S. S. S. eingeräumten Zugeständnisse für die Ausfuhr von Kriegsmaterial, das in einem bestimmten Prozentsatz aus den Ententeländern eingeführte Rohstoffe enthält, sowie von Baumwollgeweben, aufzuheben.

2. Als Folge des Verbots der Verwendung deutscher Kohle bei der Herstellung von Waffen, Munition und Explosivstoffen ist die Verwendung von Schmierölen aus den Ententestaaten bei der Herstellung von Waffen, Munition und Explosivstoffen für Deutschland und seine Verbündeten zu untersagen.

3. Als Folge des Verbots der Verwendung von nach dem 1. August 1916 nach der Schweiz eingeführten Maschinen zur Herstellung von Kriegsmaterial für die Ententestaaten ist die Verwendung des Kupfers und besonders der elektrischen Installationen, deren Kupfer von den Ententestaaten nach dem 18. November geliefert worden wäre, zur Herstellung von Kriegsmaterial für Deutschland und seine Verbündeten, sowie zur Gewinnung und Ueberleitung der nach denselben Ländern ausgeführten elektrischen Kraft zu verbieten.

4. Innert kürzester Frist ist die Ausfuhr jeglicher Maschinen, jeglicher hydroelektrischen Erzeugnisse und jeglicher Baumwollgewebe einzustellen, damit die erforderlichen Erhebungen vorgenommen werden können.

Die Regierungen Frankreichs, Englands und Italiens beantragen, die Ausfuhrkommission, in der die S. S. S. vertreten ist, mit diesen Erhebungen zu betrauen. Diese Kommission sollte beauftragt werden, über die Ausfuhrgefuche zu bestimmen und sich zu vergewissern, daß nichts von dem seit dem 18. November 1916 der Schweiz Gekieserten zur Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse verwendet worden ist. Der S. S. S. werden für diese Feststellungen dieselben Erleichterungen wie der Treuhandsstelle in Zürich gewährt werden müssen. Die drei Regierungen haben für diese heikle Ueberwachung volles Vertrauen zu der Ausfuhrkommission und zu der S. S. S.

Abgesehen von den hiervor ins Auge gefaßten Fragen behalten sich die Regierungen der Entente vor, demnächst mit dem Politischen Departement die gegenwärtige Ausfuhr der Schweiz nach Deutschland von Vieh und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sowie einige andere mit dem Direktor der S. S. S. bereits besprochene Fragen über die Tätigkeit dieser Institution zu erörtern.

Es ist den Vertretern Frankreichs, Großbritanniens und Italiens bei der Vermittlung dieser Mitteilung an die schweizerische Regierung daran gelegen, sie zu versichern, daß sich ihre Regierungen der schwierigen Lage, in der sich die Schweiz befindet, sehr wohl bewußt sind, und daß sie diesem Umstande bei der Prüfung der oben angeführten Forderungen, die sich ausschließlich auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegenüber allen Kriegführenden stützen, in möglichst weitem Maße Rechnung zu tragen wünschen.“